

Reglement

über den Feuerschutz

(vom 23.5.1998)

Die Einwohnergemeinde Unterschächen,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung sowie Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 1.12.1996,

beschliesst:

1. Titel: **Allgemeine Bestimmungen**

1. Kapitel **Zweck, Geltungsbereich, Begriffe**

Artikel 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt den Feuerschutz.

² Der Feuerschutz umfaßt das Feuerwehrwesen sowie bauliche, technische und organisatorische Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

³ Vorbehalten bleiben:

- a) die Vorschriften des Bundes und des kantonalen Rechtes;
- b) besondere Rechtserlasse der Gemeindeversammlung, insbesondere die Verordnung über die Ausrichtung von Sitzungs-, Taggeldern und Spesenvergütungen, die Bau- und Zonenordnung und der Gemeindeversammlungsbeschluss betreffend Feuerwehrsteuer

Artikel 2 Begriffe

Wo dieses Reglement Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt es stets für beide Geschlechter.

2. Kapitel **Organe der Einwohnergemeinde**

Artikel 3 Arten

Die Feuerschutzorgane der Einwohnergemeinde sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Feuerwehrkommission
- c) die Feuerschutzkommission
- d) die Föhnenwache
- e) die Feuerwehr

2. Titel **Feuerwehr**

1. Kapitel **Feuerwehrpflicht**

Artikel 4 Dienstpflicht

Alle Männer und Frauen mit Wohnsitz in Unterschächen sind mit Beginn des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr erfüllen, bis zum Schluss des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden, feuerwehrpflichtig.

Artikel 5 Rekrutierung

¹ Die Rekrutierung der feuerwehrpflichtigen Personen findet jährlich statt. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

² Bei der Rekrutierung sollen zuerst jene Personen berücksichtigt werden, die sich freiwillig um den Feuerwehrdienst bewerben.

2. Kapitel **Feuerwehrpflichtersatz**

Artikel 6 Feuerwehrpflichtersatz

¹ Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe.

² Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird durch die Einwohnergemeindeversammlung festgesetzt.

³ Wer die Feuerwehrpflicht, wie sie in Artikel 7 Buchstabe a umschrieben ist, nicht oder nicht ausreichend erfüllt, hat den vollen Feuerwehrpflichtersatz zu leisten.

⁴ Für das Inkasso gelten die gleichen Bedingungen wie bei den Gemeindesteuern.

⁵ Bei Heirat schuldet die feuerwehrpflichtige Person die Feuerwehrrersatzabgabe für das ganze Kalenderjahr.

Artikel 7 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr, sofern sie im jeweiligen Jahr mindestens 65 % der Mannschaftsübungen durch Anwesenheit erfüllt oder einen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre erfüllt haben;
- c) ehemalige Feuerwehrkommandanten;
- d) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- e) IV-Rentenbezüger;
- f) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- g) Personen geistlichen Standes;
- h) Samariterlehrer;
- i) der Ehegatte, wenn der andere Ehepartner gemäss Absatz a bis h befreit ist.

Artikel 8 Erlaß des Feuerwehrpflichtersatzes

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann der Gemeinderat die Feuerwehrrersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes sinngemäß anzuwenden.

3. Kapitel **Organisation und Aufgaben**

1. Abschnitt **Auftrag der Feuerwehr**

Artikel 9 Hilfeleistung

¹ Die Feuerwehr leistet in der Gemeinde bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden und Katastrophen Hilfe.

² Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Artikel 10 übrige Dienstleistungen

Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt **Gemeinderat**

Artikel 11 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt das Feuerwehrwesen der Gemeinde.

² Dem Gemeinderat obliegen:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission;
- b) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
- c) die „Verabschiedung“ des Voranschlages zu Handen der Gemeindeversammlung;
- d) der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz;
- e) die Festlegung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute, im Rahmen des Artikels 18 dieses Reglementes;
- f) die Festsetzung der Entschädigung für die Beanspruchung von Sachen Dritter im Sinne von Artikel 28 des kantonalen Feuerschutzgesetzes;
- g) die Festsetzung der Einsatzkosten im Einzelfall im Sinne von Artikel 29, Absatz 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

3. Abschnitt **Feuerwehrkommission, Feuerwehrkommandant**

Artikel 12 Zusammensetzung

¹ Der 5-gliedrigen Feuerwehrkommission gehören an:

- a) mindestens 1 Vertreter des Gemeinderates;
- b) Feuerwehrkommandant (von Amtes wegen);
- c) drei weitere Mitglieder

² Der Vertreter des Gemeinderates führt das Präsidium der Kommission. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 13 Wahl, Amtsdauer

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Artikel 14 Zuständigkeit

¹ Der Feuerwehrkommission stehen alle Befugnisse im Feuerwehrwesen zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Feuerwehrkommission obliegt namentlich:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Antragstellung betreffend den Wahlen des Kommandanten und Vizekommandanten;
- c) die Beförderungen und Entlassungen;
- d) das Aufgebot für die Rekrutierung;
- e) der Entscheid über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst und die Einteilung der Mannschaft und des Kaders;
- f) der Entscheid über die Weiterausbildung der Feuerwehrmitglieder;
- g) die Festlegung der Anzahl Kader- und Mannschaftsübungen;

- h) die Antragstellung betreffend des Voranschlages zuhanden des Gemeinderates;
- i) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlages;
- j) die Entscheidung betreffend Einsatz der Feuerwehrleute für den Ordnungsdienst und anderer Dienstleistungen zugunsten Dritter;
- k) die Festsetzung der Kosten für Dienstleistungen gegenüber Dritten im Einzelfall im Sinne von Artikel 27 des Feuerschutzgesetzes;
- l) die Beratung des Gemeinderates im Bereich des Feuerwehrwesens.

Artikel 15 Präsident der Feuerwehrkommission

¹ Der Präsident der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr.

² Er nimmt Rapporte über Uebungen und Ernstfalleinsätze entgegen.

Artikel 16 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant steht an der Spitze der Feuerwehr. Er trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem Amt für Zivil- und Feuerschutz.

² Als Entscheidungsgrundlage dienen u.a. das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien und Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

³ Im weiteren obliegt ihm:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und -Übungen;
- b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
- c) die Instruktion des Kadets;
- d) die Antragstellung über die Aufnahme, die Weiterausbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- f) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
- g) die Rapportierung über die Präsenz an Übungen und Einsätzen;
- h) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
- i) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.

⁴ Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

4. Abschnitt **Föhnenwache**

Artikel 17 Einsatz

¹ Die Föhnenwache hat bei Föhnwetter und bei anderen Gefahrensituationen, namentlich bei Trockenheit, durch besondere Beobachtungen den vorbeugenden Brandschutz zu unterstützen.

² Es ist Aufgabe des Feuerwehrkommandanten, bei erhöhter Gefahr den Einsatz einer Föhnenwache zu organisieren.

5. Abschnitt **Verschiedene organisatorische Bestimmungen**

Artikel 18 Personeller Bestand der Feuerwehr

¹ Der Feuerwehrbestand ist nach den Richtlinien "für die Einordnung der Feuerwehren in Kategorien" des Schweizerischen Feuerwehrverbandes festzulegen.

² Der Feuerwehrkommandant führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das Amt für Zivil- und Feuerschutz und an die Gemeindekanzlei weiter.

Artikel 19 Ausrüstung der Feuerwehr

Die Gemeinde stellt die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach den Richtlinien des Schweiz. Feuerwehrverbandes zur Verfügung. Die entsprechenden Weisungen des Amtes für Zivil- und Feuerschutz sind zu beachten.

Artikel 20 Ausbildung und Übungen

¹ Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt.

² Die Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Artikel 21 Entschuldigungen bei Übungen

¹ Entschuldigungen für Übungen sind spätestens 2 Tage vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Der Feuerwehrkommandant entscheidet in diesen Fällen über die Annahme dieser Entschuldigungen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) Militär- und Zivildienst, Zivilschutzdienst;
- c) in begründeten Ausnahmefällen berufliche und familiäre Gründe.

³ Über die Annahme einer Entschuldigung aus beruflichen und familiären Gründen entscheidet in jedem Fall die Feuerwehrkommission.

⁴ Das Fernbleiben von Übungen kann nur bei angenommener Entschuldigung mit einer vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Dienstleistung kompensiert werden.

Artikel 22 Alarmwesen

¹ Jeder, der den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehralarmstelle zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.

² Der Feuerwehrkommandant, bei Abwesenheit ein Stellvertreter, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

³ Artikel 26, Absatz 3 des kantonalen Feuerschutzgesetzes bleibt vorbehalten.

Artikel 23 Einsatzdienst

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter das Kommando.

² Der Feuerwehrkommandant ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und notwendige Ueberwachungen an.

³ Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴ Bei einem Grossalarm ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

Artikel 24 Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst (nach den Statuten des Kant. Feuerwehrverbandes) eine Auszeichnung.

Artikel 25 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des Feuerschutzgesetzes.

3. Titel **Feuerschutz**

1. Kapitel **Brandschutzvorschriften**

Artikel 26 Kantonales Recht

Soweit dieses Reglement oder die Gemeindebauordnung keine ergänzende Regelung enthält, gelten die Mindestvorschriften des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

Artikel 27 Allgemeine Anforderungen an Bauten und Anlagen

¹ Bauten sowie Feuerungs-, Wärme- und ähnliche Anlagen sind feuerschutztechnisch nach den anerkannten Regeln der Baukunde und Technik zu erstellen und zu unterhalten.

² Anlagen und Geräte, die der Schadenverhütung dienen, insbesondere Alarm-, Feuermelde- und Löscheinrichtungen, sind fachgerecht zu erstellen und ordnungsgemäss zu unterhalten.

2. Kapitel **Organisation und Aufgaben**

Artikel 28 Vollzug

Die Brandschutzvorschriften vollziehen und kontrollieren:

- a) der Gemeinderat
- b) die Feuerschutzkommission
- c) die Feuerschutzverantwortlichen.

Artikel 29 Aufgaben des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) der Vollzug der Brandschutzvorschriften im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
- b) die Wahl der Feuerschutzkommission;
- c) die Wahl der Feuerschutzverantwortlichen.

Artikel 30 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission

¹ Der 3-gliedrigen Feuerschutzkommission gehören an:

- a) 1 Vertreter des Gemeinderates
- b) die Feuerschutzverantwortlichen

² Der Vertreter des Gemeinderates führt das Präsidium dieser Kommission. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 31 Aufgaben der Feuerschutzkommission

¹ Der Feuerschutzkommission stehen alle Befugnisse betreffend des vorbeugenden Brandschutzes zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Die Feuerschutzkommission

- a) bearbeitet Gesuche, die Brandschutzvorschriften berühren. Sie entscheidet darüber, falls keine Baubewilligung nötig ist;
- b) führt die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen durch;
- c) ordnet die Behebung der festgestellten Mängel an, sofern nicht die Gemeindebaubehörde hierfür zuständig ist.

Artikel 32 Rapportwesen

Die Feuerschutzkommission hat die Kontrollergebnisse auf vorgedrucktem Formular dem Grundstückeigentümer und der Baubehörde mitzuteilen.

Artikel 33 Behebung von Mängeln

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Feuerschutzkommission:

- a) erkannte Mängel dem Grundeigentümer schriftlich bekanntzugeben;
- b) zur Behebung von Mängeln dem Grundeigentümer eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert zu setzender Frist behoben werden;
- e) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 FSG nicht zum vornherein auszuschliessen ist;
- f) Ersatzvornahmen anzuordnen.

Artikel 34 Aufgaben der Feuerschutzverantwortlichen

Die Feuerschutzverantwortlichen haben Aufgaben des Brandschutzes gemäss Weisung des Gemeinderates zu erfüllen. Sie haben insbesondere periodisch zu überprüfen, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind.

Artikel 35 Kontrollkosten

¹ Die Kosten für die ordentliche Feuerschutzkontrolle und für die erste Nachkontrolle werden von der Gemeinde übernommen.

² Die Kosten für weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten der Grundstückeigentümer.

4. Titel **Finanzielle Bestimmungen**

Artikel 36 Entschädigung und Sold

Die Feuerwehrleute erhalten folgende Entschädigung:

- | | | |
|-------------------|----------|-------------------------|
| a) Kommandant | pauschal | Fr. 500.-- |
| b) Vizekommandant | pauschal | Fr. 200.-- |
| c) Kader | | Fr. 7.-- Sold pro Übung |
| d) Mannschaft | | Fr. 5.-- Sold pro Übung |

Übergangsbestimmung

Bei einer Änderung der Verordnung über die Ausrichtung von Sitzungs-, Taggeld- und Spesenvergütungen werden die genannten Entschädigungen in dieser Verordnung geregelt.

Artikel 37 Entschädigung bei auswärtigem Kursbesuch

Die Entschädigung der Feuerwehrleute bei auswärtigem Kursbesuch richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Ausrichtung von Sitzungs-, Taggeld- und Spesenvergütungen der Gemeinde.

Artikel 38 Entschädigung für besondere Dienstleistungen

Es obliegt der Feuerwehrkommission, mit den Feuerwehrleuten für erbrachte Dienstleistungen im Sinne von Artikel 10 dieses Reglementes im Einzelfall eine Entschädigungsregelung zu treffen.

Artikel 39 Entschädigung Feuerwehr- und Feuerschutzkommission

Für die Entschädigung der Feuerwehr- und Feuerschutzkommission findet die Verordnung über die Ausrichtung von Sitzungs-, Taggeld- und Spesenvergütungen der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Artikel 40 Entschädigung Feuerschutzverantwortliche

Die Feuerschutzverantwortlichen werden für ihre Kontrolltätigkeiten mit einem Stundenlohnansatz entschädigt. Der Stundenlohnansatz entspricht jenem der Brunnenmeister.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 41 Änderung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gemeindeversammlungsbeschluss vom 14.11.1965 betreffend Erhebung der Feuerwehrsteuer
- b) Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.5.1990 betreffend Ehrung der Feuerwehrleute

Artikel 42 Anpassung an übergeordnetes Recht

¹ Bei Änderung übergeordneten Rechts wird der Gemeinderat ermächtigt, die Bestimmungen dieses Reglementes, die dem neuen Recht widersprechen, anzupassen.

² Der Gemeinderat hat solche durch übergeordnetes Recht bedingte Anpassungen in geeigneter Form bekannt zu geben.

Artikel 43 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.1999 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Hans Muheim

sig. Alois Arnold

Hinweis

⇒ Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23.5.1998

⇒ Vom Regierungsrat des Kantons Uri genehmigt am 7.7.1998.

Inhaltsverzeichnis

	Artikel
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	
1. Kapitel Zweck, Geltungsbereich, Begriffe	
Gegenstand	1
Begriffe	2
2. Kapitel Organe der Einwohnergemeinde	
Arten	3
2. Titel Feuerwehr	
1. Kapitel Feuerwehrpflicht	
Dienstpflicht	4
Rekrutierung	5
2. Kapitel Feuerwehrpflichtersatz	
Feuerwehrpflichtersatz	6
Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz	7
Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes	8
3. Kapitel Organisation und Aufgaben	
1. Abschnitt <i>Auftrag der Feuerwehr</i>	
Hilfeleistung	9
übrige Dienstleitungen	10
2. Abschnitt <i>Gemeinderat</i>	
Zuständigkeit	11
3. Abschnitt <i>Feuerwehrkommission, Feuerwehrkommandant</i>	
Zusammensetzung	12
Wahl, Amtsdauer	13
Zuständigkeit	14
Präsident der Feuerwehrkommission	15
Feuerwehrkommandant	16
4. Abschnitt <i>Föhnenwache</i>	
Einsatz	17
5. Abschnitt <i>Verschiedene organisatorische Bestimmungen</i>	
Personeller Bestand der Feuerwehr	18

Ausrüstung der Feuerwehr	19
Ausbildung und Übungen	20
Entschuldigungen bei Übungen	21
Alarmwesen	22
Einsatzdienst	23
Auszeichnungen	24
Strafbestimmungen	25

3. Titel **Feuerschutz**

1. Kapitel **Brandschutzvorschriften**

Kantonales Recht	26
Allgemeine Anforderung an Bauten und Anlagen	27

2. Kapitel **Organisation und Aufgaben**

Vollzug	28
Aufgaben des Gemeinderates	29
Zusammensetzung der Feuerschutzkommission	30
Aufgaben der Feuerschutzkommission	31
Rapportwesen	32
Behebung von Mängeln	33
Aufgaben der Feuerschutzverantwortlichen	34
Kontrollkosten	35

4. Titel **Finanzielle Bestimmungen**

Entschädigung und Sold	36
Entschädigung bei auswärtigem Kursbesuch	37
Entschädigung für besondere Dienstleistungen	38
Entschädigung Feuerwehr- und Feuerschutzkommission	39
Entschädigung Feuerschutzverantwortliche	40

5. Titel **Schluss- Übergangsbestimmungen**

Änderung bisherigen Rechts	41
Anpassung an übergeordnetes Recht	42
Inkrafttreten	43